

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende

## WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neulengbach

beschlossen:

### § 1

In der Stadtgemeinde Neulengbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

### § 2

#### Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBL. 6930 idGF., mit **EUR 9,82** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs.5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 20,968.712,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 106.725 lfm zugrundegelegt.

### § 3

#### Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

### § 4

#### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

#### Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- und Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 6

#### Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 40,00 pro m<sup>3</sup>/h** festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Wasserzählerklasse            | Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsgebühr jährlich in €<br>(Spalte 2 x Spalte 3 = Spalte 4) |
|-------------------------------|--|--|---|
| bis einschließlich 5          | 3                                      | 40,00  | 120,00  |
| über 5 bis einschließlich 10  | 7                                      | 40,00  | 280,00  |
| über 10 bis einschließlich 15 | 12                                     | 40,00  | 480,00  |
| über 15 bis einschließlich 20 | 17                                     | 40,00  | 680,00  |
| über 20 bis einschließlich 30 | 25                                     | 40,00  | 1.000,00  |
| über 30 bis einschließlich 40 | 35                                     | 40,00  | 1.400,00  |
| über 40 bis einschließlich 50 | 45                                     | 40,00  | 1.800,00  |
| über 50 bis einschließlich 60 | 55                                     | 40,00  | 2.200,00  |
| über 60 bis einschließlich 70 | 65                                     | 40,00  | 2.600,00  |
| über 70 bis einschließlich 80 | 75                                     | 40,00  | 3.000,00  |

## § 7

### Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **EUR 2,50** festgesetzt.

## § 8

### Ablesungszeitraum

### Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Jänner bis 31. März
  2. vom 1. April bis 30. Juni
  3. vom 1. Juli bis 30. September
  4. vom 1. Oktober bis 31. Dezember
- 2) Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



*Jürgen Rummel*  
Jürgen Rummel

Angeschlagen am: *04.12.2025*  
Abgenommen am: *19.12.2025*